



H a u s o r d n u n g

Alle Personen, die die Räume des Bezirksgerichtes Klosterneuburg (einschließlich des Ganges und des Eingangsbereiches) betreten, unterliegen der nachstehenden Hausordnung.

Bei Nichtbeachtung wird der Zutritt verweigert.

Das Hausrecht wird von der Vorsteherin des Bezirksgerichtes Klosterneuburg, in deren Abwesenheit von ihrer Stellvertreterin, ausgeübt.

Alle Personen, die das Bezirksgericht Klosterneuburg betreten, haben Folgendes zu beachten:

Der Zutritt zum Amtsgebäude ist nur im Zusammenhang mit dem Amtsbetrieb gestattet. Ein Besuch des Amtsgebäudes, der nicht damit im Zusammenhang steht – ist nicht gestattet. Der ungehinderte Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Im Gerichtsgebäude wurden entsprechend den §§ 3ff GOG **Sicherheitskontrollen** durch dazu befugte Unternehmen eingerichtet.

Sämtliche den Gerichtsbereich betretende Personen sind verpflichtet, diese Sicherheitskontrollen zu dulden, sich auf Verlangen der kontrollierenden Organe auszuweisen und Durchsuchungen ihrer Kleidung sowie mitgenommener Gegenstände wie Aktentaschen etc. zuzulassen.

Bei rechtswidriger Nichtbeachtung werden Personen des Gebäudes verwiesen.

In diesem Fall kommt § 16 Abs 5 GOG zur Anwendung.

§ 16 (5) GOG: Wer sich weigert, sich den in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder

Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist als unentschuldig säumig anzusehen.

Es ist streng untersagt, Waffen jeglicher Art (insbesondere Schuss-, Schlag- und Stichwaffen) sowie Sachen oder Stoffe, durch welche Menschen oder fremdes Eigentum gefährdet werden könnten, in das Gerichtsgebäude mitzunehmen. Dies gilt auch für Personen, die im Besitz eines Waffenpasses sind. Ausgenommen von dieser Anordnung sind öffentlich Bedienstete in Ausübung ihres Dienstes (insbesondere Exekutivbeamte).

Es ist untersagt, Tiere ohne Genehmigung in das Gerichtsgebäude mitzubringen. Ausgenommen davon sind Blinden- und Diensthunde.

Die Ausübung der Sitzungspolizei während der gerichtlichen Tagsatzungen, Vernehmungen und Verhandlungen obliegt dem jeweiligen Richter. Bild- und Tonaufnahmen von Gerichtsverhandlungen sind unzulässig. Solche außerhalb von Verhandlungen bedürfen der Zustimmung der Leiterin der Dienststelle.

Die Vorsteherin des Bezirksgerichtes bzw. ihre Stellvertreterin können aus besonderem Anlass weitergehende Sicherheitsmaßnahmen anordnen, wie insbesondere

- a) Personen- und Sachkontrollen (auch unter Zuhilfenahme technischer Einrichtungen aller Art) durch Organe der Sicherheitsbehörden oder auch durch andere Kontrollorgane im gesamten Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht die der bzw. dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird.
- b) Verbot des Zuganges bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude oder Verfügungen, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbote), und Verweisung von Personen aus dem Gerichtsgebäude,
- c) das Gestatten des Zugangs nur unter der Bedingung der Hinterlegung eines Ausweises oder eines sonstigen Nachweises der Identität oder der Ausstellung eines Besucherausweises,
- d) Verhängung eines Fotografier- und Filmverbotes, sowie eines Verbotes von Video- und Tonbandaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens solcher Geräte.

Bezirksgericht Klosterneuburg
Klosterneuburg, 3. Juli 2023

elektronisch gefertigt
Mag. Sonja Fischer
Vorsteherin des Bezirksgerichtes
